



Eckpunkte zur Strukturreform

Aktuelle Strukturüberlegungen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Ausarbeitung der Arbeitsgruppe Struktur
- überarbeitetes Eckpunktepapier -

1. Einführung.....	4
1.1 Theologische Grundlagen des Zukunftsprozesses der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	4
1.2 Auftrag der Landessynode und Umsetzung	7
1.3 Reformprozesse in anderen Landeskirchen.....	8
1.4 Erkenntnisse der AG Struktur	9
2. Modellentwicklung.....	10
3. Regionalkirchengemeinden mit Ortskirchengemeinden kirchlichen Rechts (Modell 1)	12
3.1 Grundgedanken des Modells	12
3.2 Gremium und Leitung	12
3.2.1 Regionalkirchengemeinde	12
3.2.2 Ortskirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts	14
3.3 Aufgabenverteilung.....	14
3.3.1 Aufgaben der Regionalkirchengemeinde	14
3.3.2 Aufgaben der Ortskirchengemeinden.....	15
3.4 Haushalt – Finanzen – Liegenschaften.....	16
3.4.1 Regionalkirchengemeinde	16
3.4.2 Ortskirchengemeinde	18
3.5 Personal	19
3.6 Möglichkeiten und Grenzen	20
3.7 Erforderliche Veränderungen	21
4. Propsteien mit Regionalkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Modell 2)	22
4.1 Grundgedanken des Modells	22
4.2 Gremien und Leitung	23
4.2.1 Propstei.....	23
4.2.2 Regionalkirchengemeinde	23
4.3 Aufgabenverteilung.....	24
4.3.1 Propstei.....	25
4.3.2 Regionalkirchengemeinde	25
4.3.3 Aufgaben der Ausschüsse.....	25
4.4 Haushalt – Finanzen – Liegenschaften.....	26

4.4.1 Propstei.....	26
4.4.2 Regionalkirchengemeinde	26
4.5 Personal und kirchliches Leben	28
4.6 Möglichkeiten und Grenzen	29
4.7 Erforderliche Veränderungen	30
5. Herausforderungen für die landeskirchlichen Verwaltungsstrukturen	31
6. Glossar „Begriffe der Strukturreform“	33
7. Anlagen.....	35
7.1 Schaubild Modell 1	35
7.2 Schaubilder Modell 2	36

1. Einführung

1.1 Theologische Grundlagen des Zukunftsprozesses der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig hat sich mit dem Zukunftsprozess „Lebendige Kirche 2030“ auf einen tiefgreifenden Wandel eingelassen.

Ziel ist nicht eine lediglich strukturelle Anpassung, sondern eine theologisch-geistlich begründete und wirtschaftlich verantwortete Neuorientierung angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen Veränderungen.

Die folgenden Bemerkungen knüpfen an die Überlegungen der bisher vorgelegten Grundlagentexte zum Zukunftsprozess an. „Hörende Kirche“ (2023) und „Kirche als Netzwerk kirchlicher Hör-, Begegnungs- und Handlungsräume“ (2024).

Kirche im Dienst des Evangeliums

Grundlage allen kirchlichen Handelns ist das Evangelium von der Rechtfertigung allein aus Gnade. Die Confessio Augustana (CA VII) betont:

„Kirche ist da, wo das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Diesem Grundsatz bleiben alle unsere Überlegungen verpflichtet.

Der Satz bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass Kirche ein Kommunikationsgeschehen zwischen Menschen ist, dass jedoch nicht allein im kommunikativen Handeln der Menschen gründet, sondern in der Selbstmitteilung Gottes.

Der Zukunftsprozess hat gefragt: Wie kann diese Mitte unter veränderten gesellschaftlichen, personellen und finanziellen Bedingungen gelebt werden?

Die Form wandelt sich, der Inhalt bleibt.

Der Zukunftsprozess ist somit Ausdruck geistlicher Wachsamkeit und theologischer Beweglichkeit.

Kirche als Beteiligungskirche

Das reformatorische Verständnis vom allgemeinen Priestertum begründet das Selbstverständnis unserer Landeskirche als Beteiligungskirche, das sich in neuen Leitungs- und Beteiligungsformen konkretisiert: Multiprofessionelle Teams, regionale Kooperationsräume, partizipative Entscheidungsprozesse, von gegenseitigem Respekt getragenes Miteinander von Haupt- und Ehrenamt.

Theologisch bedeutet das: Kirche ist keine exklusiv-amtliche Gemeinschaft. Sie lebt von der Gnade Gottes – aber auch von der Mit-Verantwortung aller für die Wahrnehmung unseres Auftrags.

Öffentliche Kirche

Kirche steht nicht über der Welt, sondern in ihr. Der Zukunftsprozess betont die Notwendigkeit vielfältiger Ausdrucksformen kirchlicher Präsenz in den jeweiligen Sozialräumen, z.B. an Schulen, KiTas, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc.

Diese Orientierung spiegelt ein öffentliches Kirchenverständnis wider.

Der Öffentlichkeitscharakter gründet in der Öffnung der Kirche gegenüber einer hoch differenzierten Lebenswelt (hörende Kirche). Das bedeutet: Glaube muss gesellschaftlich erfahrbar, responsiv und relevant sein.

Kirche ist demzufolge ortsbezogen (nicht parochiebezogen) in der Welt aktiv – ein theologisches Statement gegen Selbstbezüglichkeit, ein Bekenntnis zu einer Kirche mit anderen und für andere.

Die Aufgabe jeder Kirchengemeinde besteht darin, Menschen Zugang zur christlichen Botschaft zu ermöglichen. Der Rückgang an Personal kann aber dazu führen, dass das bisherige System überfordert und überdehnt wird, zu Lasten der Mitarbeitenden.

Die vorgeschlagenen Strukturen schaffen eine Flexibilität, die es erlaubt, bewusster auf individuelle Bedürfnisse und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren, damit Menschen angesprochen werden und weiterhin zum Glauben finden.

Struktureller Wandel mit theologischer Tiefe

Die vorgesehenen strukturellen Reformen – Regionalisierung, Konzentration von Ressourcen, Rückbau von Gebäuden und Verwaltung – sind keine Notmaßnahmen, sondern Ausdruck eines theologischen Realismus. Wir schaffen Strukturen, die der Verkündigung und Gemeinschaft im Glauben dienen.

Institutioneller Selbsterhalt der Kirche ist notwendig, muss sich aber immer wieder durch neue geistliche Impulse herausfordern lassen. Institutionelle Verletzlichkeit ist bleibendes Kennzeichen einer Kirche, die nach dem Willen Gottes in der Gegenwart fragt (hörende Kirche).

Kirche strukturiert sich demnach in folgendem ekklesiologischen Verständnis: Kirche als vernetztes Geflecht, nicht als starre territoriale Einheit.

Statt flächendeckender Gleichförmigkeit braucht es Kooperation, Schwerpunktsetzung und kreative Formen des Miteinanders, also regionale Netzwerke statt isolierter Gemeinden und den Fokus auf das, was geistlich trägt und nicht auf das, was immer schon so war.

Glaube wächst in Beziehungen – nicht in Programmen

Der Zukunftsprozess unserer Landeskirche ist in seinem Kern ein geistlich-theologischer Erneuerungsweg. Er verbindet die reformatorische Mitte – das Evangelium – mit den

Herausforderungen einer sich wandelnden Welt. Der Prozess sucht nicht nach Selbsterhalt, sondern nach geistlicher Vitalität.

Seelsorge, Nähe, Zugehörigkeit sind die Orientierungsmarken kirchlicher Arbeit. Aufsuchende Initiativen (Stadtteilcafés, Segensmobile etc.) sind keine Zusatzaufgaben, sondern zeitgemäße Formen des Evangeliums in Bewegung.

Kirchliches Leben bedarf einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Zuhörens.

Stärkung des Ehrenamtes

Die Kirche der Zukunft ist nicht hauptamtlich betreut, sondern gemeinschaftlich getragen und verantwortet. Die Beteiligung aller ist keine Methode, sondern biblischer Auftrag.

Ehrenamtliche müssen gestalten dürfen, nicht nur „helfen“. An diesem Prinzip müssen sich alle künftigen Strukturen messen lassen. Also – Vertrauen vor Kontrolle, Verantwortung vor Hierarchie.

Glauben fördern

Kirche muss in erhöhtem Maß geistliche Sehnsucht ernst nehmen: Menschen suchen Halt in Ritualen, Kasualien und Segenshandlungen, nicht nur in Veranstaltungen mit Unterhaltungswert.

Der Glaube wird nicht lauter, sondern tiefer.

Kulturwandel – von Verwaltung zur Ermöglichung

Die beschriebenen Veränderungen verlangen auch eine neue Wahrnehmung kirchlicher Leitung. An die Stelle von Aufsicht und Kontrolle treten Vertrauen und Ermutigung, das beinhaltet auch Mut zum Risiko. Die Frage lautet nicht: Was darfst du tun?, sondern: Was brauchst du, um wirksam zu sein?

Also wird das Leitungsverständnis mit den vorgelegten Strukturveränderungen reformiert, flachere Hierarchien und offene Kommunikation sind hier zentral.

Hauptamtliche werden sich zunehmend als Ermöglicher:innen und geistliche Coaches oder geistliche Intendant:innen verstehen, die der Veränderung unserer Landeskirche Vorschub leisten, so dass das Evangelium je neu Gestalt gewinnt.

Weniger Struktur – mehr Geist.

Weniger Verwaltung – mehr Beziehung

Weniger Selbsterhalt – mehr Verantwortung

1.2 Auftrag der Landessynode und Umsetzung

Die XIII. Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das Landeskirchenamt mit Beschluss XIII/9/10 beauftragt, bis zur Synodentagung im November 2024 ein Eckpunktepapier zu erarbeiten und über die Kirchenregierung vorzulegen, das die Grundlagen einer Strukturreform beschreiben soll, die insbesondere die mittlere Ebene in den Blick nimmt, die Verantwortung funktionsfähiger Kirchengemeinden durch Dezentralisierung stärkt, die Relevanz anderer kirchlicher Orte mitbedenkt und Räume für inhaltliche Gestaltungen/Innovationen im Kontext des Zukunftsprozesses eröffnet. Ihr Ziel soll es sein, in der Landeskirche zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die eine flexible Anpassung an kurz - bis langfristige Entwicklungen ermöglichen und attraktiv sind für ein qualifiziertes und motiviertes Engagement von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Ein solches Papier lag der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung im November 2024 vor. Die Landessynode hat die Kirchenregierung mit dem Beschluss XIII/11/18 vom 25.11.2024 gebeten, auf Grundlage des Eckpunktepapiers zur Strukturreform und unter Aufnahme von Fragen des Gemeindeausschusses sowie der synodalen Aussprache einen umfassenden, strukturierten und transparenten Beteiligungsprozess auf und mit allen kirchlichen Ebenen zu organisieren und durchzuführen, die Eckpunkte unter Berücksichtigung der Rückmeldungen zu überarbeiten, zu detaillieren und der Landessynode auf ihrer Tagung im November 2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Um diesen Auftrag umzusetzen, hat die Kirchenregierung, die mit dem Beschluss XIII/10/12 vom 25.11.2024 die Gesamtkoordination für den geplanten Wandel der kirchlichen Arbeit übernommen hat, mit Beginn des Jahres 2025 eine Arbeitsgruppe berufen, die sowohl für die Konzeption als auch für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungsformate beauftragt wurde. Dieser Arbeitsgruppe gehören die folgenden Personen an:

- Jonas Babke (Leitung Finanzreferat)
- Susanne Behr (Pröpstin)
- OLKR Franziska Bönsch (Leiterin der Rechtsabteilung)
- OLKR Ulrike Brand-Seiß (Personalleitung)
- Steven Burek (Geschäftsführung und Prozessmanager)
- Thomas Ehgart (Pfarrer, Kirchenregierung)
- OLKR Thomas Hofer (Co-Vorsitz)
- Dr. Ulrich Lincoln (Propst)
- OLKR Dr. Jörg Mayer (Co-Vorsitz)
- Dr. Andreas Schneedorf (Jurist)

Die Arbeitsgruppe und ihre Unterarbeitsgruppen haben sich bis heute ca. 25 Mal getroffen. Zwischen März und August 2025 fanden insgesamt elf Beteiligungsforen auf der Ebene von Propsteisynoden und Pfarrkonventen statt. Außerdem wurde – in der jeweiligen Verantwortung unserer Pröpstinnen und Pröpste – innerhalb der Propsteien auch in kleineren Einheiten wie den Gestaltungsräumen bis hinunter zu einzelnen Kirchenvorständen miteinander diskutiert und gearbeitet. Vereinzelt gab es auch offene Infoabende.

Alle Ergebnisse aus den Beteiligungsformaten, sowie zusätzliche Stellungnahmen (insgesamt 30) aus Propsteien, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenvorständen und von Einzelpersonen wurden durch die Arbeitsgruppe gesichtet und ausgewertet.

Zusätzlich zur Ergebnissicherung der Beteiligungsformate wurde ein Feedbackbogen erstellt, der vom größten Teil der Teilnehmenden ausgefüllt wurde. Diese wurden durch die Agentur „aserto“ ausgewertet und aufbereitet und stellten für die Arbeitsgruppe eine weitere Datengrundlage dar.

Auf dieser Basis hat die Arbeitsgruppe das ursprüngliche Eckpunktepapier dem Auftrag der Kirchenregierung folgend fortgeschrieben, detailliert und an die Erkenntnisse, die im Rahmen der Beteiligungsformate gewonnen wurden, angepasst.

1.3 Reformprozesse in anderen Landeskirchen

Die AG Struktur hat im Zuge ihrer Arbeit zunächst Reformprozesse anderer Landeskirchen in den Blick genommen, u.a. der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Pfalz. Die Grundordnung der badischen Landeskirche kennt seit Langem die Unterscheidung von Pfarrgemeinden als Ortskirchengemeinden kirchlichen Rechts und Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Darüber hinaus eröffnet das badische Verfassungsrecht die Möglichkeit, die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks (=Kirchenkreis) mit dem Kirchenbezirk zu einer gemeinsamen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks gehen dabei auf diese neue Körperschaft des öffentlichen Rechts über; die bisherigen Kirchengemeinden können innerhalb dieses neuen Rahmens als unselbstständige Ortskirchengemeinden kirchlichen Rechts fortbestehen. Damit hat die badische Landeskirche eine Möglichkeit geschaffen, um den mit einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Körperschaften verbundenen Aufwand zu reduzieren, gleichzeitig aber die Eigenständigkeit der inhaltlichen Arbeit in den bisher als Kirchengemeinden organisierten kirchlichen Orten zu erhalten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz, die grundsätzlich eine gute Vergleichsgröße zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig darstellt, hat auf ihrer Synodentagung im Mai 2025 Beschlüsse

herbeigeführt, die zum Ziel haben, die Anzahl der Körperschaften des öffentlichen Rechts auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Diese Entscheidung wurde insbesondere vor dem Hintergrund getroffen, dass die Struktur der Landeskirche zu kleinteilig und mit einem hohen Verwaltungsaufwand sei, während gleichzeitig finanzielle und personelle Ressourcen schrumpften. Eine nachhaltige und zukunftsfähige Organisation sei erforderlich, um die kirchliche Arbeit effizienter und wirksamer zu gestalten. Die neue Struktur sieht nur noch vier Kirchenbezirke mit jeweils ca. 75.000 Gemeindegliedern vor. Ziel ist es, die Verwaltungsstrukturen zu verschlanken, Entscheidungswege zu verkürzen und Ressourcen für die inhaltliche kirchliche Arbeit freizusetzen.

Bei der Prüfung einer Verringerung der Zahl kirchlicher Rechtsträger handelt es sich vordergründig um ein Thema der Verwaltungsreform, nämlich um die Verringerung des Verwaltungsaufwandes, der mit der Pflicht zur Aufstellung eines eigenen Haushaltes für jede öffentlich-rechtliche Körperschaft und damit auch für jede einzelne Kirchengemeinde verbunden ist. Gleichzeitig geht es auch um die Verringerung steuerrechtlicher Haftungsrisiken. Denn sobald innerkirchliche Leistungsbeziehungen umsteuerbar sind (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2027), können zwischen rechtlich selbständigen Kirchengemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erbrachte Leistungen zu einer Umsatzsteuerpflicht führen. Der Grundsatz, dass alle Formen kirchlichen Lebens durch ihren gemeinsamen Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums zu einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verbunden sind (Artikel 1 Absatz 2 der Kirchenverfassung – KVerf, RS 101), ist umsatzsteuerrechtlich nicht relevant.

1.4 Erkenntnisse der AG Struktur

Der AG Struktur ist in ihren Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass hinter diesen vordergründigen Verwaltungsthemen auch das Thema Kirchenentwicklung steht. Die bei der Betrachtung anderer landeskirchlicher Zukunftsprozesse gewonnenen Eindrücke haben diese Einsicht nachhaltig bestätigt: Es geht bei der Prüfung einer Verringerung der Zahl kirchlicher Rechtsträger um die Frage, wie das kirchliche Recht unter den sich radikal verändernden Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns kirchliche Entwicklungsprozesse am besten unterstützen kann - und damit letztlich um die Verwirklichung des Auftrags der Kirchenverfassung, das kirchliche Recht nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet.

Kirchengemeinden brauchen – ebenso wie alle anderen kirchlichen Orte – inhaltliche Autonomie, um ihre Beziehungen zum Sozialraum entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen gestalten zu können. Die Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

erkennt diese Autonomie ausdrücklich an. Die AG Struktur wirft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsformate folgende Fragen auf:

- Handelt es sich unter den heutigen Bedingungen kirchlichen Handelns tatsächlich noch um eine bestmögliche Gestaltung des kirchlichen Rechts, wenn die kirchenrechtlich gewährleistete Autonomie einer Kirchengemeinde zwangsläufig mit der Rechtsstellung als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der staatlichen Rechtsordnung verbunden ist?
- Könnte es sein, dass der mit dieser Rechtsstellung verbundene Verwaltungsaufwand mittlerweile einen Umfang erreicht hat, der die inhaltliche Autonomie einer Kirchengemeinde und die Entwicklung des kirchlichen Lebens faktisch erheblich einschränkt?
- Ist eine staatsanaloge Aufbauorganisation über alle Ebenen kirchlichen Handelns tatsächlich der einzig mögliche Weg, dem kirchlichen Auftrag nachzukommen oder würde ein Mehr an organisatorischer Freiheit diesem Auftrag sogar zuträglicher sein?

2. Modellentwicklung

Zur Entwicklung einer denkbaren Zukunftsstruktur in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat die AG Struktur aufgrund der Rückmeldungen aus dem durchgeführten Beteiligungsprozess zwei Modelle erarbeitet bzw. auf Grundlage des Eckpunktepapiers weiterentwickelt:

- Modell 1: Regionalkirchengemeinden mit Ortskirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts
- Modell 2: Propsteien mit Regionalkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die beiden Modelle unterscheiden sich im Wesentlichen darin, dass bei Modell 1 die bisherige Ebene der Propstei vollständig entfällt. Das erste Modell setzt zudem im Grundsatz voraus, dass die bisherigen Kirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts bestehen bleiben. Modell 2 sieht die Ebene der Propstei als Brückenfunktion vorübergehend bis 2042 weiterhin vor, setzt allerdings an Stelle von Kirchengemeinden kirchlichen Rechts insbesondere auf sog. Kirchliche Ortsausschüsse. Für beide Grundannahmen darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Recht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Körperschaft des kirchlichen Rechts bisher nicht kennt. Bei deren formaljuristischer Ausgestaltung besteht also ein großer Gestaltungsspielraum. Es erscheint daher denkbar, dass die Körperschaften des kirchlichen Rechts im ersten Modell mit Aufgaben ausgestattet werden, die denen eines Kirchlichen Ortsausschusses sehr nahekommen. Umgekehrt wäre es möglich,

Orte/Handlungsformen, für die im Modell 2 beschließende Ausschüsse gebildet werden würden, den Status einer Körperschaft des kirchlichen Rechts zu verleihen.

In den Regionalkirchengemeinden (und im Modell 2 auch in den Propsteien) laufen die Fäden zusammen: Sie fangen die Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten auf, denen die kleinteiligen Gemeinden nicht mehr gewachsen waren, und übernehmen zugleich Aufgaben, die das Landeskirchenamt bewusst an sie abgibt. Dieses Zusammenspiel aus Bündelung nach oben und Delegation nach unten schafft ein Modell, das sich als „dezentrale Konzentration“ beschreiben lässt.

Bei der nachfolgenden Beschreibung der beiden Modelle hat die AG Struktur den Schwerpunkt insbesondere auf folgende Gesichtspunkte gelegt:

- Grundgedanken der Modelle
- Gremien und Leitung
- Aufgabenverteilung
- Haushalt/Finanzen/Liegenschaften
- Personal
- Möglichkeiten und Grenzen
- Veränderungsnotwendigkeiten

3. Regionalkirchengemeinden mit Ortskirchengemeinden kirchlichen Rechts (Modell 1)

3.1 Grundgedanken des Modells

Die Landeskirche gliedert sich in vier vergleichbar große Regionalkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Bildung erfolgt insbesondere nach regionalen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl. Die neuen Regionalkirchengemeinden treten an die Stelle der bisherigen Propsteien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie alle pfarramtlichen Verbindungen (Pfarrverbände). Die Gestaltungsräume spielen somit prinzipiell keine Rolle mehr. In ihren Kirchenvorständen arbeiten Hauptamtliche und es engagieren sich diejenigen Ehrenamtlichen, die hauptsächlich planen, organisieren und verwalten wollen. Innerhalb der Regionalkirchengemeinden werden die bisherigen Kirchengemeinden zu Ortskirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts. Die Regionalkirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Alle Kirchenmitglieder sind Mitglied einer Regionalkirchengemeinde, einer Gliedkirche und dadurch zugleich der EKD. Es ist Aufgabe der Regionalkirchengemeinde unter Mitwirkung der einzelnen Ortskirchengemeinden eine Gemeindekonzeption zu entwickeln. In ihrer Gemeindekonzeption beschreiben die Regionalkirchengemeinden, welche Formen kirchlichen Lebens in den Ortskirchengemeinden fortgeführt oder neu eingerichtet werden sollen. Die Regionalkirchengemeinde tritt wie bei bisherigen Fusionen in die Gesamtrechtsnachfolge der kirchlichen Rechtsträger ein.

3.2 Gremium und Leitung

3.2.1 Regionalkirchengemeinde

Bei diesem Modell werden die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Regionalkirchengemeinde zusammengelegt. Organ ist ein Regionalkirchengemeindevorstand. Die Propsteiebene mit ihren bisherigen Organen (Vorstand und Synode) entfällt.

Die Leitungsstruktur der Regionalkirchengemeinde entspricht der Leitungsstruktur der bisherigen Kirchengemeinden. Im Vorstand der Regionalkirchengemeinde arbeiten Hauptamtliche und es engagieren sich diejenigen Ehrenamtlichen, die hauptsächlich planen, organisieren und verwalten wollen. Sie wirken zusammen in der Leitung; die Pfarrpersonen sind auch

weiterhin geschäftsführend tätig. Vorgeschlagen wird im Rahmen eines Gesamtpersonalkonzepts die Etablierung einer betriebswirtschaftlichen und einer theologischen Geschäftsführung, die dazu beitragen sollen, das Pfarramt von den immer weiter zunehmenden Geschäftsführungsaufgaben zu entlasten. Da in diesem Modell die Ebene der Propstei gänzlich wegfällt, treten theologische Geschäftsführungen an die Stelle der Personen, die derzeit ein Propstamt wahrnehmen. Das Modell geht von einer theologischen und betriebswirtschaftlichen Leitung/Geschäftsführung aus. Der Regionalkirchengemeindevorstand nimmt in diesem Modell die Rolle eines Entscheidungs- und Steuerungsgremiums ein. Beide Leitungen/Geschäftsführungen sind Mitglieder kraft Amtes im Regionalkirchengemeindevorstand.

Der Vorstand einer Regionalkirchengemeinde wird alle sechs Jahre gewählt. Das Pfarramt entsendet Mitglieder in den Vorstand. Die theologische Geschäftsführung (pröpstliche Person) wird vom Regionalkirchengemeindevorstand auf Vorschlag der Kirchenregierung für die Dauer von 12 Jahren gewählt. Dieses Vorgehen entspricht grundsätzlich den bisherigen Regelungen für Kirchenvorstände und pröpstliche Personen.

Bei der Wahl und Zusammensetzung des Regionalkirchengemeindevorstandes sind zwei Zeitpunkte zu unterscheiden. Zum Zeitpunkt der Fusion der bestehenden Kirchengemeinden zu einer Regionalkirchengemeinde ist eine individuelle Regelung möglich (maximal alle zu diesem Zeitpunkt gewählten und berufenen Mitglieder, sowie die Mitglieder kraft Amtes der alten Kirchenvorstände bilden den neuen Regionalkirchengemeindevorstand). Bei einer Neukonstituierung des Vorstandes mit der nächsten regulären Kirchenvorstandswahl entscheidet der amtierende Vorstand auf Grundlage des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) über Größe, Zusammensetzung und Wahlbezirke. Denkbar ist die Einteilung in Wahlbezirke nach Ortskirchengemeinden. Der neue Regionalkirchengemeindevorstand trägt die juristische Gesamtverantwortung. Er vertritt die Regionalkirchengemeinde und die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden in allen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten.

Um die Arbeit des Regionalkirchengemeindevorstandes zu entlasten, wird vorgeschlagen, folgende Fachausschüsse zu bilden:

- Finanzausschuss
- Ausschuss für Gebäude und Liegenschaften
- Personalausschuss
- Diakonieausschuss (gesetzlich geregelt im DiakonieG)

Weitere Mitglieder in diesen Ausschüssen können auch fachkundige, interessierte Gemeindeglieder sein. Die Aufgaben der Fachausschüsse sind ggf. in der KGO zu regeln. Unabhängig von den in der KGO vorgesehenen Fachausschüssen sollte Regionalkirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Ausschüsse zu bilden.

3.2.2 Ortskirchengemeinden als Körperschaften des kirchlichen Rechts

Die rechtlich unselbstständigen Ortskirchengemeinde kirchlichen Rechts umfasst die in einem räumlich begrenzten Bezirk wohnenden Kirchenmitglieder. Die Ortskirchengemeinden sind nicht rechtsfähig.

Die Gemeindemitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Gemeindemitglieder der Regionalkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Gemeindemitgliederverzeichnis geführt. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Ortskirchengemeinde ist anzugeben.

Der Regionalkirchengemeindevorstand beruft für die Dauer seiner Legislaturperiode für jede Ortskirchengemeinde eine Ortskirchenvertretung. Der Ortskirchenvertretung gehören die Mitglieder des Regionalkirchengemeindevorstandes an, die Mitglieder der jeweiligen Ortskirchengemeinde sind. Die Ortskirchenvertretung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertretung. Sie beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

3.3 Aufgabenverteilung

3.3.1 Aufgaben der Regionalkirchengemeinde

- Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden (Dienst- und Fachaufsicht), soweit diese nicht bei der Landeskirche angestellt sind (dann ggf. geteilte Fachaufsicht),
- Geschäftsstelle des gemeinsamen Pfarramtes (§ 8 Absatz 1 KGO, RS 121),
- Organisation und Verteilung pfarramtlicher Aufgaben (bspw. Amtshandlungen) durch klare und faire Aufgabenverteilung (§§ 9, 10 KGO, RS 121),
- Liegenschaftsmanagement (in Anlehnung an die Aufgaben der derzeitigen Liegenschaftsbeauftragten),
- Haushaltsaufstellung für die Regionalkirchengemeinde nach den landeskirchlichen Bestimmungen,
- Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe,
- der Regionalkirchengemeindevorstand ist Wahlgremium bei Pfarrstellenbesetzung,
- Sicherstellung der Erfüllung des kirchlichen Auftrags insbesondere in den Bereichen Seelsorge, Kasualien und Unterweisung,
- die inhaltliche Konkretion der Aufgaben erfolgt durch Gemeindekonzeption.

3.3.2 Aufgaben der Ortskirchengemeinden

Die strategische Ausrichtung der Regionalkirchengemeinde bildet den Rahmen für eine klare Aufgabenverteilung. So werden die Ortskirchengemeinden gezielt dabei unterstützt, ihre Rolle als lebendige Zentren des Glaubens vor Ort auszufüllen. Sie gewinnen den nötigen Spielraum, um sich auf die inhaltliche Arbeit zu konzentrieren, eigene Ideen umzusetzen und das Gemeindeleben zu stärken.

Die Ortskirchenvertretungen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Verantwortung für das gottesdienstliche Leben und die Gottesdienstordnung, die Seelsorge, Angebote religiöser Bildung, diakonische Aufgaben und gesellschaftliche Verantwortung sowie die ökumenische Zusammenarbeit im Bereich der Ortskirchengemeinde unter Beteiligung des Pfarramtes,
- Organisation von Gemeindeveranstaltungen,
- Stärkung der kirchlichen Gemeinschaft und Unterstützung des seelsorgerischen Dienstes,
- Stärkung der Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen, Aufbau eines Ehrenamtsmanagements zur Gewinnung, Begleitung und Anerkennung von Ehrenamtlichen,
- Beteiligung bei der Wahl der für die Ortskirchengemeinde zuständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Einstellung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Ortskirchengemeinde tätig sind,
- Beteiligung bei Verfügungen über Vermögen der Ortskirchengemeinde und bei der Zusammenführung von Kollekten, Spenden und Sammlungen,
- Verwendung der für die Ortskirchengemeinde im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel sowie der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

Grundsätzlich sollen Maßnahmen, die die Ortskirchengemeinden unmittelbar betreffen, in einem guten Miteinander und mit dem Ziel der Einigung gelöst werden. Entscheidend wird es darüber hinaus sein, den Ortskirchengemeinden sinnvolle Vorschlags-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte einzuräumen. Anschauungsmaterial bieten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Mitwirkung von Orts- oder Stadtbezirksräten an Entscheidungen der Gemeinde- und Stadträte (§§ 91 bis 95 NKomVG). Solche Rechte sind zentral auf landeskirchlicher Ebene in einer Neufassung der Kirchengemeindeordnung zu regeln.

3.4 Haushalt – Finanzen – Liegenschaften

3.4.1 Regionalkirchengemeinde

Die Regionalkirchengemeinde stellt fortan einen gemeinsamen Doppelhaushalt analog zur landeskirchlichen Haushaltsplanung auf. Für die Regionalkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Regionalkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Regionalkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden und das Kirchensteuerbudget würde in Werten von heute ca. 3,5 – 4,5 Millionen € groß sein. Gliederung und Gruppierung richten sich nach der geltenden Haushaltssystematik in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Der neue Haushalt ist praxisgerecht und übersichtlich zu strukturieren, um eine transparente Haushaltsführung zu ermöglichen, Auswertungs- und Informationsbedarfe zu befriedigen und den Aufwand für die Buchführung auf das notwendige Maß zu reduzieren. Das landeskirchliche Haushaltsrecht gilt weiterhin für die Regionalkirchengemeinden.

Der Regionalkirchengemeindevorstand beschließt den Haushalt, stellt die noch offenen Jahresabschlüsse der bisherigen Kirchengemeinden in Rechtsnachfolge fest, entscheidet über die Verwendung eines eventuellen Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages und stellt die Eröffnungsbilanz der neuen Regionalkirchengemeinde auf. Vorbereitet werden die Unterlagen durch Verwaltungskräfte.

Die Regionalkirchengemeinde ist nach geltendem Haushaltsrecht verpflichtet, folgende Rücklagen vorzuhalten:

- a. Betriebsmittelrücklage,
- b. Allgemeine Ausgleichsrücklage,
- c. Substanzerhaltungsrücklage je Gebäude sowie für bewegliches Sachanlagevermögen und
- d. im Bedarfsfall Bürgschaftssicherungs- und Tilgungsrücklage.

Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft. Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage können zu einer Rücklage zur Risikovorsorge zusammengefasst werden. Es empfiehlt sich, die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen der fusionierten kirchlichen Rechtsträger in einer Rücklage für Risikovorsorge zusammenzufassen. Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Für jedes Gebäude muss eine Substanzerhaltungsrücklage vorgehalten werden, sodass bisher

gebildete Gebäuderücklagen der Ortskirchengemeinden nicht zweckentfremdet werden. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos zu bilden.

Im Bedarfsfall kann die Regionalkirchengemeinde weitere freiwillige Rücklagen bilden:

- a. Baurücklage
- b. Personalkostenrücklage
- c. Rücklagen für besondere Zwecke

Zur Bauunterhaltung zählen Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Nutzungs- und Funktionsfähigkeit. Hierzu zählen insbesondere Schönheitsreparaturen, Kontroll- und Wartungsarbeiten und Arbeiten an der Haustechnik (Elektro, Heizung, Sanitär). Um diese sog. laufende Bauunterhaltung sicherzustellen, empfiehlt es sich, eine Baurücklage vorzuhalten. Zur Finanzierung von zukünftigen Personalkosten, kann eine Personalkostenrücklage gebildet werden. Diese wird insbesondere bei Zahlungsverpflichtungen aus arbeitsrechtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Rücklagen für besondere Zwecke sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Sofern Mittel zweckgebunden vorgehalten werden, dürfen diese auch nur für den genannten Zweck verwendet werden. Zudem sind zweckgebundene Spenden und Kollekten im Haushalt gesondert auszuweisen, zeitnah zu verwenden und sofern der Zweck wegfällt ggf. an die Spendenden zurückzuzahlen. Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und dem freiwilligen Kirchenbeitrag stehen den Ortskirchengemeinden mit ihrer Zweckbestimmung weiterhin zur Verfügung. Gleiches gilt für Erbschaften und Vermächtnisse. Sofern keine konkrete Zweckbestimmung vorliegt, gehen Erbschaften und Vermächtnisse in den Haushalt der Regionalkirchengemeinde über und können zur Finanzierung der Aufgaben von Regional- und Ortskirchengemeinden eingesetzt werden.

Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden der bisherigen kirchlichen Rechtsträger geht auf die Regionalkirchengemeinden über. Diese sind für den Erhalt, die Verwaltung und Nutzung verantwortlich. Die Übernahme der Gebäude und Liegenschaften durch die neuen Körperschaften wird durch klare Regelungen zur Verwaltung und Haftung begleitet. Erlöse, die aus der Bewirtschaftung von Grundstücken erzielt werden (insbesondere Miet- und Pachteinahmen) dienen der Finanzierung des Gesamthaushalts der Regionalkirchengemeinde.

Sofern der neue kirchliche Rechtsträger Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und die vorgesehenen Finanzmittel nicht ausreichend sind, muss der Regionalkirchengemeindevorstand durch Umwidmung von Rücklagen weitere Finanzmittel bereitstellen. Eine weitgehende Ausdifferenzierung und Trennung von Rücklagen sind aus diesem Grund absolut nicht zu empfehlen. Im Zweifel sind sämtliche Finanzmittel eines kirchlichen Rechtsträgers einzubeziehen. Im Sinne einer Gütergemeinschaft werden das eingebrachte und neu

erworbene Vermögen zum gemeinsamen Vermögen der Regionalkirchengemeinde. Bei den eingebrachten Mitteln handelt es sich zum größten Teil um Kirchensteuermittel, die in der Vergangenheit nicht ein kirchlicher Rechtsträger erwirtschaftet hat, sondern unter Beachtung des Solidaritätsprinzips im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs bereitgestellt worden sind.

Die stärkere Anknüpfung an die Zweckbestimmung eines Vermögens und nicht an die Eigentümerstellung bringt noch deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass kirchliches Kapital und der kirchliche Grundbesitz, der teilweise vor Jahrhunderten gestiftet wurde, um die Erfüllung kirchlicher Aufgaben abzusichern, den als Eigentümern eingetragenen kirchlichen Körperschaften nicht einfach gehört, sondern dass dieser Besitz den heute Verantwortlichen nur auf Zeit anvertraut ist, um ihn verantwortlich zu verwalten.

3.4.2 Ortskirchengemeinde

Die Ortskirchengemeinde verfügt über keinen eigenen Haushalt. Jede Ortskirchenvertretung bekommt ein eigenes Budget, mit der die kirchliche Arbeit in der Ortskirchengemeinde finanziert wird. Die Höhe der einzelnen Zuweisung steht insbesondere in Abhängigkeit zur Gesamtaufgabenverteilung innerhalb der Regionalkirchengemeinde und ist Gegenstand der Haushaltsberatung auf Ebene der Regionalkirchengemeinde. Durch neue Entwicklungen im Bereich des Bankwesens wird es zukünftig möglich sein, jeder Ortskirchengemeinde über sog. virtuelle Konten eine eigene Girocard mit einer individuellen IBAN zur Verfügung zu stellen, die auf einen Verfügungsrahmen begrenzt wird und die Abwicklung zur Zahlung von anfallenden Sachkosten (z.B. Bastel- und Spielmaterial, Kerzen, Knabbereien, Kaffee und Tee) erleichtert. Dies stellt sicher, dass die Ortskirchenvertretungen für ihre Aufgaben einen finanziellen Handlungsspielraum haben und nicht bei jeder Ausgabe als Bittsteller bei der Regionalkirchengemeinde vorstellig werden müssen. Gleichzeitig können Kosten, die einzelnen Personen in der Ortskirchenvertretung entstehen, auch mit der Regionalkirchengemeinde nach Vorlage des entsprechenden Zahlungsbelegs abgerechnet (Kostenerstattung/Auslagenersatz) werden.

Es wird weiterhin möglich sein, freiwillige Kirchenbeiträge für ortsbezogene Projekte zu sammeln. Diese freiwillige finanzielle Unterstützung durch Kirchenmitglieder bleibt – wie bisher – zweckgebunden und darf ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Zweckentfremdung durch Beschlüsse der Regionalkirchengemeinde ist nicht zulässig.

In der Regionalkirchengemeinde können mehrere Ortskirchengemeinden eine Region bilden, in denen Maßnahmen zur regio-lokalen Kirchenentwicklung durchgeführt werden. Zuständig für die Organisation der regio-lokalen Prozesse sind die in einer Region kooperierenden Ortsgemeinden mit ihren Ortskirchenvertretungen sowie die an kirchlichen Orten Engagierten.

In der Region bringen Ortskirchengemeinden ihre jeweiligen Profile und Identitäten ein, inhaltliche Schwerpunkte werden gebildet, Ressourcen von Haupt- und Ehrenamtlichen können kontextgerecht eingesetzt werden.

3.5 Personal

In allen Regionalkirchengemeinden sind mindestens eine leitende Pfarrperson (theologische Geschäftsführung), eine betriebswirtschaftliche Geschäftsführung, eine Fachkraft für Bau- und Liegenschaftsfragen im Umfang von 100 % tätig. Hinzu kommen die Pfarrpersonen, Diakon:innen, Kirchenmusiker:innen und andere Berufsgruppen, etwa Bürokräfte und Küster:innen. Alle großen Körperschaften verfügen über die Mindestausstattung mit Hauptamtlichen, die deutlich macht, dass Jugendarbeit, Kirchenmusik, Verwaltung und Gebäudefragen hohe Priorität haben (sollen) und dass die leitenden Pfarrpersonen sich künftig – anders als die propstlichen Personen heute – zu 100 % ihrer Leitungsaufgabe widmen können sollen.

Die Landeskirche ist Anstellungsträgerin der Pfarrpersonen, Diakon:innen und Kantor:innen, der Geschäftsführungen und der Fachkräfte für Bau- und Liegenschaftsfragen. Soweit der landeskirchliche Stellenplan nichts anderes bestimmt, werden die Pfarrstellen den Regionalkirchengemeinden zugeteilt und bei ihnen errichtet. Die Regionalkirchenvorstände regeln die Zuständigkeiten der Mitglieder des jeweiligen Pfarramtes. Sie können Pfarrstellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts mit anderen Berufsgruppen besetzen. Alle anderen Pfarrstellen werden den Regionalkirchengemeinden zugeteilt. Dabei wird die Größe der Kirchengemeinden weiterhin eine Rolle spielen müssen, es sind aber auch andere Faktoren denkbar. Die landeskirchliche Stellenplanung orientiert sich weiterhin am absehbaren Rückgang von Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteueraufkommen. Die Landeskirche stellt sicher, dass es einheitliche Standards bei der Besetzung der o.g. Stellen gibt.

Die Regionalkirchengemeinden sind Anstellungsträger für die weiteren Berufsgruppen (insbesondere Küster, Sekretariate). Sie üben dementsprechend die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus, die nicht bei der Landeskirche angestellt sind (dann ggf. geteilte Fachaufsicht). Die von Regionalkirchengemeinden selbst finanzierten Personalstellen werden in die neuen Strukturen integriert. Nur die Regionalkirchengemeinden sind Anstellungsträger, nur sie können weitere Beschäftigungsverhältnisse begründen, die entweder direkt von der Regionalkirchengemeinde finanziert oder durch Dritte refinanziert sind. Eine echte Personalhoheit unterhalb der Regionalkirchengemeinden wird es nicht geben. Ortskirchengemeinden können insofern kein eigenes Personal anstellen.

3.6 Möglichkeiten und Grenzen

Das Modell kann zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und effektiveren Aufgabenwahrnehmung auf allen Ebenen der Landeskirche beitragen:

1. Das Modell verspricht die Entlastung von Pfarrpersonen und die Stärkung inhaltlicher Wirksamkeit von Ehrenamtlichen. Verkündigung und Seelsorge werden wieder zum Schwerpunkt.
2. Die Zahl der kirchlichen Haushalte und damit auch der Jahresabschlüsse und der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes verringern sich deutlich. Das hat deutlich weniger Verwaltungsaufwand zur Folge, auch wenn die verbleibenden Haushalte wegen der Zahl der darin integrierten Ortskirchengemeinden kirchlichen Rechts in der Struktur ihrer Kostenstellen vermutlich komplexer wären als die bisherigen Haushalte einer Kirchengemeinde von durchschnittlicher Größe.
3. Leistungsbeziehungen zwischen den als Körperschaften des kirchlichen Rechts verfassten Kirchengemeinden wären umsatzsteuerrechtlich als nicht relevante interne Leistungsbeziehungen zu qualifizieren.
4. Mit der Anstellung einer betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung und einer Fachperson in Liegenschaftsfragen, geht eine erhebliche Professionalisierung der kirchengemeindlichen Arbeit vor.
5. Durch die Aufgabe von Propsteien fällt bei diesem Modell eine Aufsichtsebene (Dienstrecht, Verwaltung, KV-Wahl) weg. In Bezug auf die Genehmigungsvorbehalte der Landeskirche wird angestrebt, dass Genehmigungsvorbehalte wegfallen oder abgebaut und Wertgrenzen für Genehmigungsvorbehalte der Landeskirche angehoben werden.
6. Das Modell verspricht Vereinfachung bei der Anstellung von Mitarbeitenden, da diese im Bereich mehrerer Ortskirchengemeinden arbeiten können und flexibler einsetzbar sind. Denn wenn nur noch die Regionalkirchengemeinde als Anstellungsträger in Betracht kommt, kann auf verwaltungsaufwändige Mehrarbeitgebermodelle (Kooperationsvereinbarungen) verzichtet werden.
7. Ein weiterer Vorteil des Modells ist die Reduzierung der Gremien- und Sitzungsanzahl.
8. Das Modell kann größere Spielräume durch größeres Finanzvolumen ermöglichen.
9. Als Körperschaften des kirchlichen Rechts besäßen die Ortskirchengemeinden innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung weiterhin Rechtsfähigkeit nach kirchlichem Recht. Sie könnten ihren Namen beibehalten und weiterhin alle Entscheidungen über die Gestaltung des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchengemeinde treffen, einschließlich der Entscheidungen über die Schwerpunkte der Gemeindearbeit, über die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie über die Ordnung der Konfirmandenarbeit.

10. Die Regionalgemeinden bilden den Einstieg in eine neue Kultur kirchlicher Arbeit: Kirchliches Leben versteht sich lokal *und* regional und übt sich fortlaufend in Formen regionaler Kommunikation und Verantwortung ein (dezentrale Konzentration).

Bei den weiteren Überlegungen müssen allerdings auch stets die Herausforderungen und Grenzen im Blick behalten werden:

- Aktuell geltendes Recht. Bis hin zur grundlegenden Novelle der KVerf.
- Größe der neu zu bildenden Regionalkirchengemeindevorstände.
- Abgrenzungsschwierigkeiten von Verantwortlichkeiten (u.a., wenn Regionalkirchengemeinde kongruent mit der Propstei ist).
- Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf die Regionalkirchengemeinde kann das Gefühl auslösen, an Einfluss zu verlieren.
- Grundsätzliche Blockade notwendiger Reformprozesse.
- Weite Entfernungen.

3.7 Erforderliche Veränderungen

Sofern an der Umsetzung dieses Modells auf allen Ebenen der Landeskirche weitergearbeitet werden sollte, sind folgende Gesichtspunkte besonders in den Blick zu nehmen:

Die Propsteiordnung muss außer Kraft gesetzt werden. Dies hat insbesondere zur Folge:

- Grundlegende Novellierung der Kirchenverfassung,
- Novellierung der Kirchengemeindeordnung,
- Änderung KVBG (u.a. Rechtsweg bei Streitigkeiten, Verantwortung für die Durchführung von Wahlen),
- Wegfall einer Aufsichtsebene in allen Bereichen (Dienstrecht, Verwaltung, KV-Wahl),
- Wegfall von Propsteisynoden,
- Neuordnung der Trägerstruktur der Verwaltungsstellen,
- Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode,
- Überprüfung des landeskirchlichen Finanzausgleichs,
- Pfarrstellenbesetzung – Pfarrstellengesetz,
- Neudenken der Stellen- und Strukturplanung,
- Überprüfung von gemeindegliedschaftsrechtlichen Bestimmungen,
- Überarbeitung einer großen Anzahl rechtlicher Regelungen, die sich auf die bisherige Propsteistruktur beziehen,
- Neubetrachtung der Verwaltungsstrukturen innerhalb der gesamten Landeskirche.

Maßnahmen zur Qualifizierung von leitenden Pfarrpersonen und Ehrenamtlichen werden von der landeskirchlichen Personalentwicklung entwickelt und durchgeführt. Ziel ist, die jeweiligen Haupt- und Ehrenamtlichen für ihre zukünftigen Aufgaben und Rollen bestmöglich auszustatten.

4. Propsteien mit Regionalkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Modell 2)

4.1 Grundgedanken des Modells

Die Landeskirche gliedert sich in vier vergleichbar große Propsteien, in denen es jeweils bis zu vier Regionalkirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt. Die Regionalkirchengemeinden sollen in einem ersten Schritt mindestens eine Größe von mindestens 10.000 – 15.000 (oder mehr) Gemeindegliedern erreichen, um einen effektiven und finanzierbaren Ressourceneinsatz zu ermöglichen, wobei größere Einheiten eine bessere Hebung von Synergien zur Folge haben. Die Bildung der Regionalkirchengemeinden erfolgt zunächst, indem sich gegenwärtig bestehende Kirchengemeinden selbstbestimmt zu Regionalkirchengemeinden zusammenschließen. Die Steuerung und Verantwortung dafür liegt in den neu zu bildenden Propsteien. Diese Zusammenschlüsse können insbesondere nach regionalen Gesichtspunkten flexibel gestaltet werden. Die neuen Regionalkirchengemeinden ersetzen sämtliche Kooperationsformen des VI. Teils der aktuellen Kirchengemeindeordnung (§§ 60ff. KGO – Kirchengemeindeverbände, Pfarrverbände, Quartiere). Innerhalb der Regionalkirchengemeinde können sich nach Bedarf kirchliche Ortsausschüsse bilden, um das kirchliche Leben lokal zu gestalten.

Um eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen zu gewährleisten, wird das Konzept der Regionalkirchengemeinden nach drei Jahren einer ersten Zwischenevaluation unterzogen. Nach sechs Jahren wird eine umfassende Gesamtevaluation vorgenommen. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen wird das Modell bedarfsgerecht fortgeschrieben, um sowohl die Effektivität der kirchlichen Arbeit als auch die Bedürfnisse der Gemeinden vor Ort optimal zu berücksichtigen. Aufgrund des zu erwartenden Rückgangs der Mitgliederzahlen und damit einhergehend des Kirchensteueraufkommens ist perspektivisch bis zum Jahr 2042 von einer weiteren Reduzierung der Anzahl kirchlicher Rechtsträger auszugehen. Sollte die Mitgliederentwicklung wie prognostiziert verlaufen, werden die Regionalkirchengemeinden bis zum Jahr 2042 vollständig in den Propsteien aufgehen, sodass es dann nur noch die Ebenen „Landeskirche“ und

„Regionalkirchengemeinde“ geben wird. Die Propsteiebene hat im Modell 2 daher eine Brückenfunktion.

4.2 Gremien und Leitung

In diesem Modell werden die beteiligten Kirchengemeinden zu einer Regionalkirchengemeinde zusammengelegt. Organ ist nach wie vor ein Kirchenvorstand (nur nachfolgend zur besseren Nachvollziehbarkeit: Regionalkirchengemeindevorstand).

Die Propsteiebene bleibt bestehen. Die Propstei wird von einem Propsteivorstand geleitet, dessen operative Geschäftsführung durch die theologische und betriebswirtschaftliche Geschäftsführung wahrgenommen wird (dazu vertiefend unter 4.2.1). Propsteisynoden werden nicht gebildet. Die Propstei nimmt Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse, insbesondere im Rahmen der Visitation, Dienstaufsicht und Personalentwicklung wahr. Ferner ist sie für die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung in den Regionalkirchengemeinden zuständig.

4.2.1 Propstei

Die Propstei unterstützt die Arbeit der Regionalkirchengemeinden. Die Propsteien sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Die Propstei wird von einem Propsteivorstand geleitet. Dieser besteht aus einer theologischen Geschäftsführung (leitende Pfarrperson) und einer betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung sowie den von den Regionalkirchengemeinden entsandten theologischen Geschäftsführungen der Regionalkirchengemeinden und gegebenenfalls ehrenamtlichen Mitgliedern. Die operative Geschäftsführung wird von der theologischen Geschäftsführung (leitende Pfarrperson) und der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung wahrgenommen. Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung der Propstei ist zugleich die betriebswirtschaftlich geschäftsführende Person in den Regionalkirchengemeinden. Die Liegenschaftsbeauftragten der Propsteien nehmen an Dienstbesprechungen des Propsteivorstandes teil.

4.2.2 Regionalkirchengemeinde

Die Leitungsstruktur der Regionalkirchengemeinde entspricht der Leitungsstruktur der bisherigen Kirchengemeinden. Im Kirchenvorstand der Regionalkirchengemeinde arbeiten Hauptamtliche und es engagieren sich diejenigen Ehrenamtlichen, die gemeinsam planen, organisieren und verwalten wollen. Die betriebswirtschaftliche Geschäftsführung der Regionalkirchengemeinde wird von der betriebswirtschaftlichen Geschäftsführung der Propstei

wahrgenommen. Sie führt die Weisungen des Regionalkirchengemeindevorstands aus. In jeder Regionalkirchengemeinde ist zudem eine Pfarrperson zu wählen, die die dortige theologische Geschäftsführung wahrnimmt und in dieser Funktion zugleich dem Propsteivorstand angehört (Prinzip der gegenseitigen Verschränkung zwischen Propstei und Regionalkirchengemeinde).

Der Vorstand einer Regionalkirchengemeinde wird alle sechs Jahre gewählt. Bei der Wahl und Zusammensetzung des Regionalkirchengemeindevorstandes sind zwei Zeitpunkte zu unterscheiden. Zum Zeitpunkt der Fusion der bestehenden Kirchengemeinden zu einer Regionalkirchengemeinde ist eine individuelle Regelung möglich (maximal sämtliche zu diesem Zeitpunkt gewählten und berufenen Mitglieder sowie die Mitglieder kraft Amtes der Kirchenvorstände der zu fusionierenden Ortskirchengemeinden bilden den neuen Regionalkirchengemeindevorstand). Bei einer Neukonstituierung des Vorstandes mit der ersten regulären Kirchenvorstandswahl nach Wirksamwerden der Strukturreform entscheidet der amtierende Regionalkirchengemeindevorstand auf Grundlage des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) über Größe, Zusammensetzung und Wahlbezirke des zu wählenden Regionalkirchengemeindevorstandes. Denkbar ist insbesondere die Einteilung der Regionalkirchengemeinde in Wahlbezirke, die den bisherigen Ortskirchengemeinden entsprechen.

Der Regionalkirchengemeindevorstand kann zu seiner Unterstützung beratende und beschließende Ausschüsse einsetzen. Hierzu zählen insbesondere Kirchliche Ortsausschüsse. Diese Ausschüsse repräsentieren das kirchliche Leben und tragen die dortigen Bedürfnisse mit verbindlichen Gestaltungsbefugnissen in den Regionalkirchengemeindevorstand ein. Ein Diakonieausschuss ist gesetzlich vorgeschrieben und daher zwingend von jedem Regionalkirchengemeindevorstand einzusetzen. Im Übrigen sind die Regionalkirchengemeinden frei darin, nach Bedarf themenspezifische Ausschüsse einzurichten.

4.3 Aufgabenverteilung

4.3.1 Propstei

Die Propstei nimmt Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse, insbesondere im Rahmen der Visitation, Dienstaufsicht und Personalentwicklung wahr. Sie führt die betriebswirtschaftlichen Geschäfte der Regionalkirchengemeinden, indem sie die Beschlüsse des Regionalkirchengemeindevorstands ausführt. Darüber hinaus ist sie Anstellungsträgerin desjenigen Personals, das die Aufgabe hat, die Regionalkirchengemeinden in ihren Aufgaben zu unterstützen.

4.3.2 Regionalkirchengemeinde

Die Regionalkirchengemeinden nehmen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ein umfassendes Aufgabenspektrum wahr. Zu ihren zentralen Verantwortlichkeiten gehört die Entwicklung eines Regionalkirchengemeindekonzeptes, das sowohl das gemeindliche Profil als auch weitere strategische Aspekte (z.B. Entwicklung von kirchlichen Orten / Konzepten) umfasst. Darüber hinaus werden sie bei der Besetzung von Personalstellen beteiligt, die in die Regionalkirchengemeinde hineinwirken (z.B. betriebswirtschaftliche Geschäftsführung, Küster:Innen, Diakon:Innen).

Im finanziellen Bereich obliegt den Regionalkirchengemeinden die Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan sowie die Bestätigung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses. Zu ihren demokratischen Funktionen zählt fortan die Wahl der Landessynodalen, da die Propsteisynoden entfallen.

Weitere wichtige Aufgaben umfassen die Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfenden sowie die Beschlussfassung über die Bildung, Besetzung und Verantwortlichkeiten beschließender Fachausschüsse. Schließlich übernehmen die Regionalkirchengemeinden auch die Trägerschaft der kirchlichen Friedhöfe.

4.3.3 Aufgaben der Ausschüsse

Um den Regionalkirchengemeindevorstand zu unterstützen, können beschließende Fachausschüsse gebildet werden. Den Fachausschüssen werden Aufgaben zugeordnet, die sie im Rahmen ihrer Kompetenzen für die Regionalkirchengemeinde verantwortlich wahrnehmen. Als (Fach-)Ausschüsse bieten sich beispielsweise ein Finanzausschuss, ein Personalausschuss und ein Kirchlicher Ortsausschuss an.

Kirchliche Ortsausschüsse unterstützen die kirchliche Arbeit vor Ort, d.h. in den ehemaligen Ortskirchengemeinden. Diese Ausschüsse werden vom Regionalkirchengemeindevorstand berufen und fungieren als beschließende Gremien mit eigener Finanzhoheit über ein vorab festgelegtes Budget. Sie stellen zum einen sicher, dass lokale Belange auch im Regionalkirchengemeindevorstand, einer deutlich größeren Einheit, Berücksichtigung finden. Kirchliche Ortsausschüsse sind in diesem Modell ein wichtiges, tragendes Element, um der ehrenamtlichen Arbeit an der Basis verbindliche Mitgestaltungsbefugnisse zu erhalten.

Für die Einrichtung solcher Kirchlicher Ortsausschüsse müssen entsprechende Rahmenbedingungen in die Kirchengemeindeordnung (KGO) aufgenommen werden. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, die Aufgaben und Kompetenzen eines Ortsausschusses eindeutig zu

definieren und einen klaren Basispakt der Zuständigkeiten zu schaffen. Die Befugnisse der Ausschüsse erstrecken sich auf den Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ferner soll eine flexible Gestaltung der Mitarbeit in Kirchlichen Ortsausschüssen nach festgelegten Regeln ermöglicht werden, um eine bedarfsgerechte und anpassungsfähige Struktur zu gewährleisten und Anreize für ein Engagement auch losgelöst von starren Legislaturperioden zu ermöglichen.

4.4 Haushalt – Finanzen – Liegenschaften

4.4.1 Propstei

Die Propsteien als Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen weiterhin ihren eigenen Doppelhaushalt auf. Dabei sind sie an die Vorschriften des landeskirchlichen Haushaltsrechts gebunden.

4.4.2 Regionalkirchengemeinde

Die Regionalkirchengemeinde stellt fortan einen Doppelhaushalt analog zur landeskirchlichen Haushaltsplanung auf. Für die Regionalkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Regionalkirchengemeinde der bis dahin rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden zu decken ist. Der Haushalt der Regionalkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der bisherigen Ortskirchengemeinden. Gliederung und Gruppierung richten sich nach der geltenden Haushaltssystematik in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Die Kirchensteuerzuweisung liegt in Preisen von heute bei ca. 1-1,5 Mio. € je Regionalgemeinde. Der Doppelhaushalt ist praxisgerecht und übersichtlich zu strukturieren. Eine transparente Haushaltsführung ermöglicht Auswertungen und Informationsmanagement (Controlling). Sie reduziert den Aufwand für die Buchführung auf das notwendige Maß. Der Regionalkirchengemeindevorstand beschließt den Haushalt, stellt die noch offenen Jahresabschlüsse der bisherigen Kirchengemeinden in Rechtsnachfolge fest, entscheidet über die Verwendung eines eventuellen Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages und stellt die Eröffnungsbilanz der neuen Regionalkirchengemeinde auf. Vorbereitet werden die Rechnungslegungsunterlagen durch Verwaltungskräfte.

Sofern Mittel zweckgebunden vorgehalten werden, dürfen diese nur für den genannten Zweck verwendet werden. Zudem sind zweckgebundene Spenden und Kollekten im Haushalt gesondert auszuweisen, zeitnah zu verwenden und - sofern der Zweck wegfällt - an die Spendenden

zurückzuzahlen. Vorhandene Mittel aus Kollekten, Spenden und dem freiwilligen Kirchenbeitrag stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch weiterhin lokal zur Verfügung. Gleiches gilt für Erbschaften und Vermächtnisse. Sofern keine konkrete Zweckbestimmung vorliegt, gehen Erbschaften und Vermächtnisse in den Haushalt der Regionalkirchengemeinde über und können zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalkirchengemeinde eingesetzt werden.

Das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden der bisherigen kirchlichen Rechtsträger geht auf die Regionalkirchengemeinden über. Diese sind für den Erhalt, die Verwaltung und Nutzung verantwortlich. Die Übernahme der Gebäude und Liegenschaften durch die neuen Körperschaften wird durch korrespondierende Regelungen zur Verwaltung und Haftung begleitet. Erlöse, die aus der Bewirtschaftung von Grundstücken erzielt werden (insbesondere Miet- und Pachteinahmen) dienen der Finanzierung des Gesamthaushalts der Regionalkirchengemeinde.

Sofern der neue kirchliche Rechtsträger Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und die vorgesehenen Finanzmittel nicht ausreichend sind, muss der Regionalkirchengemeindevorstand durch Umwidmung von Rücklagen weitere Finanzmittel bereitstellen. Eine weitgehende Ausdifferenzierung und Trennung von Rücklagen sind aus diesem Grund nicht zu empfehlen. Im Zweifel sind sämtliche Finanzmittel eines kirchlichen Rechtsträgers einzubeziehen.

Bei den eingebrachten Mitteln handelt es sich zum größten Teil um Kirchensteuermittel, die in der Vergangenheit nicht ein kirchlicher Rechtsträger erwirtschaftet hat, sondern unter Beachtung des Solidaritätsprinzips im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs bereitgestellt worden sind. Die stärkere Anknüpfung an die Zweckbestimmung eines Vermögens und nicht an die Eigentümerstellung bringt noch deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass kirchliches Kapital und der kirchliche Grundbesitz, der teilweise vor Jahrhunderten gestiftet wurde, um die Erfüllung kirchlicher Aufgaben abzusichern, den als Eigentümern eingetragenen kirchlichen Körperschaften nicht einfach gehört, sondern dass dieser Besitz den heute Verantwortlichen nur auf Zeit anvertraut ist, um ihn verantwortlich zu verwalten.

Das Modell sieht schließlich die Möglichkeit vor, Kirchliche Ortsausschüsse mit einem eigenen Budget auszustatten. Diese kann eingesetzt werden, um die kirchliche Arbeit vor Ort unmittelbar zu finanzieren. Die Höhe des Budgets für allgemeine Gemeindearbeit steht insbesondere in Abhängigkeit zur Gesamtaufgabenverteilung innerhalb der Regionalkirchengemeinde und ist Gegenstand der Haushaltsberatung auf Ebene der Regionalkirchengemeinde. Um eine unkomplizierte Verwaltung der Budgets zu ermöglichen, ist geplant, virtuelle Konten nebst eigener Girocard mit einer individuellen IBAN zur Verfügung zu stellen. Diese können auf einen bestimmten Verfügungsrahmen begrenzt werden. Die Abwicklung von Geschäften der

allgemeinen Gemeindearbeit (z.B. Bastel- und Spielmaterial, Kerzen, Knabbereien, Kaffee und Tee) ist so unkompliziert möglich. Ein solches virtuelles Konto stellt zudem sicher, dass die Menschen für ihre Aufgaben vor Ort über einen finanziellen Handlungsspielraum verfügen und autonom kirchliche Formate gestalten können.

Es wird weiterhin möglich sein, freiwillige Kirchenbeiträge für ortsbezogene Projekte zu sammeln. Diese freiwillige finanzielle Unterstützung durch Kirchenmitglieder bleibt – wie bisher – zweckgebunden und darf ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Zweckentfremdung durch Beschlüsse der Regionalkirchengemeinde ist nicht zulässig.

4.5 Personal und kirchliches Leben

In sämtlichen Propsteien sind eine theologische Geschäftsführung (leitende Pfarrperson), eine betriebswirtschaftliche Geschäftsführung und eine Fachkraft für Bau- und Liegenschaftsfragen im Umfang von 100 % tätig. Hinzu kommen weitere Mitarbeitende, wie Pfarrpersonen, Diakon:innen, Kantor:innen und andere Berufsgruppen, etwa Bürokräfte und Küster:innen. Alle Propsteien verfügen über die beschriebene Mindestausstattung mit Hauptamtlichen. Dies verdeutlicht, dass Themen wie Jugendarbeit, Kirchenmusik und Gebäudemanagement eine hohe Priorität haben, die einen entsprechend professionellen Personalausstattung erfordert. Die leitende theologische Geschäftsführung (leitende Pfarrperson) soll sich künftig – anders als die heutigen propstlichen Personen – zu 100 % ihrer Leitungsaufgabe widmen können.

Die Landeskirche bleibt Anstellungsträgerin der Pfarrpersonen, Diakon:innen und Kantor:innen, der Geschäftsführungen und der Fachkräfte für Bau- und Liegenschaftsfragen. Soweit der landeskirchliche Stellenplan nichts anderes bestimmt, werden die Pfarrstellen den Regionalkirchengemeinden zugeteilt und bei ihnen errichtet. Die Regionalkirchengemeindevorstände regeln die Zuständigkeiten der Mitglieder des jeweiligen Pfarramtes. Sie können Pfarrstellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Rechts mit anderen Berufsgruppen besetzen. Es wird auch weiterhin Pfarrstellen des Typs der heutigen „allgemeinkirchlichen“ Stellen geben. Alle übrigen Pfarrstellen werden den Regionalkirchengemeinden – insbesondere unter Größengesichtspunkten – zugeteilt. In der kirchlichen Verwaltung werden freiwerdende Stellen – analog zum Rückgang an Pfarrstellen - sozialverträglich abgebaut.

Die Regionalkirchengemeinden können Anstellungsträger für weitere Berufsgruppen sein. Die von Regionalkirchengemeinden selbst finanzierten Personalstellen werden in die neuen Strukturen integriert. Eine Personalhoheit unterhalb der Regionalkirchengemeinden existiert nicht. In den Regionalkirchengemeinden können sich Regionen bilden, in denen Maßnahmen zur regiolokalen Kirchenentwicklung durchgeführt werden. Eine Region kann auch über die Grenzen einzelner Regionalkirchengemeinden gebildet werden. Zuständig für die Organisation der regiolokalen Prozesse sind die jeweiligen Regionalkirchenvorstände und ihre kirchlichen

Ortsausschüsse. Grundsätzliche Ziele regiolo-kaler Prozesse sind, kontextbezogen kirchliches Leben in Synergien von Haupt- und Ehrenamtlichen zu gestalten, Netzwerke mit kirchlichen Orten auszubauen und ein vielfältiges Wirken in den Sozialräumen zu ermöglichen. Identität und Profil der einzelnen Regionalkirchengemeinden können in regionalen Kontexten wirksam eingebracht und damit gestärkt werden. Zudem ermöglicht das gemeinsame Wirken als Region, zukünftige/langfristige strukturell notwendige Veränderungen leichtgängiger umzusetzen. Auch der Aufbau eines qualifizierten Ehrenamtsmanagements kann im Rahmen einer regiolo-kalen Zusammenarbeit gelingen: Gewinnung, Begleitung und Anerkennung von Ehrenamtlichen in einer stabilen Dienstgemeinschaft mit den Hauptamtlichen / Pfarrer:innen stärkt die Ausstrahlung kirchlicher Arbeit und ihrer Engagierten.

4.6 Möglichkeiten und Grenzen

Das Modell kann zu einer effektiveren Aufgabenwahrnehmung auf allen Ebenen der Landeskirche beitragen:

1. Das Modell verspricht die Entlastung von Pfarrpersonen und leitenden Ehrenamtlichen in den Bereichen Verwaltung sowie Gremienarbeit, ermöglicht eine Konzentration auf pfarramtliche Kernaufgaben und mehr Potential für inhaltliches Engagement von Ehrenamtlichen.
2. Die Anzahl der kirchlichen Haushalte und folglich auch der Jahresabschlüsse sowie der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes wird sich erheblich reduzieren. Dies führt zu einer spürbaren Verringerung des Verwaltungsaufwandes, obgleich die Konsolidierung mehrerer Haushalte zu einer höheren Komplexität des neuen Haushalts im Vergleich zu den bisherigen Haushalten einer durchschnittlich großen Kirchengemeinde führen wird. Gleichzeitig führen größere Haushalte und damit größere Finanzvolumina zu höherer finanzieller Flexibilität, indem Synergien genutzt bzw. Friktionsverluste verringert werden.
3. Das Modell führt zu einer deutlichen Vereinfachung bei der Anstellung von Mitarbeitenden und macht deren Einsatz flexibler. Da künftig nur noch die Landeskirche, die Propsteien und teilweise die Regionalkirchengemeinden als Anstellungsträger fungieren, können komplizierte und verwaltungsaufwändige Mehrarbeitgebermodelle mit ihren entsprechenden Kooperationsvereinbarungen entfallen. Dies ermöglicht eine wesentlich flexiblere Personaleinsatzplanung innerhalb der größeren organisatorischen Einheiten.
4. Die örtlichen Bedürfnisse werden durch Kirchliche Ortsausschüsse abgebildet. Diese Ausschüsse ermöglichen es den Menschen vor Ort, bei wichtigen Entscheidungen zur kirchlichen Arbeit in den Regionalkirchengemeinden mitzuwirken und die Schwerpunkte mitzubestimmen.

Bei den weiteren Überlegungen müssen allerdings auch stets die Herausforderungen sowie Gefahren und Grenzen im Blick behalten werden:

4.7 Erforderliche Veränderungen

Wenn dieses Modell auf allen Ebenen der Landeskirche umgesetzt wird, müssen verschiedene Aspekte beachtet werden. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die skizzierten Umstrukturierungen auf Basis der aktuellen Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nicht vollumfänglich möglich sein werden; die Verfassung muss mithin angepasst werden. Ferner sind – teils umfassende - Änderungen in der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung erforderlich. Gleichzeitig müssen zahlreiche Propsteifusionen und kirchengemeindliche Fusionen durchgeführt und vollzogen werden, z.B. in Form von Grundbuchberichtigungen. Darüber hinaus ist eine Überprüfung des landeskirchlichen Finanzausgleichs notwendig. Im Bereich der Personalplanung sind sowohl die Pfarrstellenplanung und damit auch das Pfarrstellengesetz zu überdenken als auch die gesamte Stellen- und Strukturplanung neu zu durchdenken. Außerdem müssen die gemeindemitgliedschaftlichen Bestimmungen überprüft und die Verwaltungsstrukturen innerhalb der gesamten Landeskirche neu betrachtet werden.

5. Herausforderungen für die landeskirchlichen Verwaltungsstrukturen

Die beiden vorgestellten Modelle haben u.a. zum Ziel, die Anzahl der Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zu reduzieren. Eine solche Veränderung ist notwendig, um die Strukturen der Landeskirche an veränderte Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die weiter sinkenden Mitgliederzahlen, anzupassen. Sämtliche Ebenen der Landeskirche müssen auf diese externen Faktoren angemessen reagieren. Die damit verbundenen finanziellen Herausforderungen müssen daher zwangsläufig auch eine Debatte über die zukünftige Organisation der landeskirchlichen Verwaltungsstrukturen erlauben.

Für die derzeit zwei bestehenden kirchlichen Verwaltungsstellen und das Landeskirchenamt muss für die Zukunft im operativen Bereich durch eine Neuordnung von Arbeitsabläufen und letztlich auch über eine langfristige Zusammenlegung ein wirkungsvollerer Ressourceneinsatz angestrebt werden. Aufsichtsrechtliche Aufgaben im Landeskirchenamt sind schärfer vom operativen Geschäft zu trennen.

1. Effizienzsteigerung: Die landeskirchlichen Verwaltungsstrukturen sind so zu gestalten, dass sie ressourcenschonender und produktiver arbeiten. Dies umfasst unter anderem auch den Einsatz modernerer IT-Systeme einschließlich Künstlicher Intelligenz und die Verschlan-
kung der Verwaltungsabläufe, z.B. durch weitergehende Digitalisierung.

2. Senkung der Verwaltungskosten: Die kirchliche Verwaltung im Landeskirchenamt und in den Verwaltungsstellen der beiden Propsteiverbände muss effizient und kostengünstig organisiert werden. Bis 2035 ist der Personalbestand in der kirchlichen Verwaltung entsprechend dem Rückgang der Kirchensteuern und analog zum Rückgang der Verkündigungsstellen um 35 % (Stand 31.12.2024) sozialverträglich anzupassen. Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen durch natürliche Fluktuation aufgrund von Ruhestandseintritten sowie durch Optimierung von Verwaltungsprozessen und Abbau überflüssiger Bürokratie.

3. Vereinfachung und Standardisierung: Komplexe Verwaltungsprozesse sollen vereinfacht und standardisiert werden, um eine leichtere Nachvollziehbarkeit und einfacherer Erfüllung von Rechenschaftspflichten zu ermöglichen. So könnte beispielsweise durch ein einheitliches, landeskirchenweites Online-Formularwesen und eine einheitliche IT-Infrastruktur zu einer effizienteren Aufgabenerledigung beitragen.

Die Reduzierung der Körperschaften des öffentlichen Rechts auf wenige Rechtsträger, die Schwerpunktsetzung auf Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung (insbesondere Regelungsabbau) sowie die fortschreitende Digitalisierung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in allen Verwaltungsbereichen, versprechen, dass sich der Verwaltungsaufwand in der Landeskirche in den kommenden Jahren deutlich reduzieren wird. In einer weiter kleiner werdenden Landeskirche wird mittelfristig kein Weg an einer Zusammenführung von Verwaltungsaufgaben in einer Gemeinsamen Kirchliche Verwaltung (GKV) vorbeiführen. Von der Zusammenführung werden Qualitätsverbesserung und Kostenreduzierungen erwartet, die durch Spezialisierung (Bündelung von Fällen), Standardisierung, Reduzierung von Abstimmungsbedarfen, Konzentration auf weniger Genehmigungserfordernisse, bessere Planbarkeit von Personaleinsatz und Vertretungsregelungen etc. entstehen. Damit sollen einheitliche Softwarelösungen und KI-Anwendungen einfacher implementierbar werden.

6. Glossar „Begriffe der Strukturreform“

Propstei

Körperschaft des öffentlichen Rechts, die als mittlere Verwaltungsebene zwischen Landeskirche und Regionalkirchengemeinden fungiert. In Modell 2 bestehen vier vergleichbar große Propsteien, die jeweils bis zu vier Regionalkirchengemeinden umfassen. Die Propstei nimmt Aufsichtsbefugnisse, Visitationen, Dienstaufsicht und Personalentwicklung wahr. Sie führt die betriebswirtschaftlichen Geschäfte der Regionalkirchengemeinden. In Modell 1 entfällt die Propsteiebene vollständig.

Ortskirchengemeinde

Rechtlich unselbstständige Einheit kirchlichen Rechts ohne Körperschaftsstatus in Modell 1. Umfasst Kirchenmitglieder in einem räumlich begrenzten Bezirk. Diese entstehen aus den bisherigen Kirchengemeinden, haben jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr. Sie werden durch eine Ortskirchenvertretung / einen Kirchlichen Ortsausschuss repräsentiert, die / der vom Regionalkirchengemeindevorstand berufen wird.

Propsteivorstand

Leitungsgremium der Propstei in Modell 2, bestehend aus theologischer und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung sowie entsandten theologischen Geschäftsführungen der Regionalkirchengemeinden. Das Modell der „gegenseitigen Verschränkung“ sorgt für enge Verbindung zwischen Propstei- und Regionalkirchengemeinde-Ebene. Nimmt Aufsichtsbefugnisse und Personalentwicklung wahr.

Regionalkirchengemeindevorstand

Hauptentscheidungs- und Steuerungsgremium der Regionalkirchengemeinde in beiden Modellen. Entspricht strukturell den bisherigen Kirchenvorständen. Trägt die juristische Gesamtverantwortung, wird alle sechs Jahre gewählt und kann Fachausschüsse (Finanz-, Personal-, Diakonie-, Gebäudeausschuss) bilden. Arbeitet mit theologischer und betriebswirtschaftlicher Geschäftsführung zusammen.

Kirchlicher Ortsausschuss

Beschließendes Gremium mit eigener Finanzhoheit in Modell 2, das vom Regionalkirchengemeindevorstand berufen wird. Vertritt lokale Belange der ehemaligen Ortskirchengemeinden und gestaltet kirchliches Leben vor Ort mit verbindlichen Gestaltungsbefugnissen. Verfügt über ein eigenes Budget für flexible Mittelverwaltung.

Folgende Rechte stehen einer Körperschaft kirchlichen Rechts ohne staatliche Anerkennung zu:

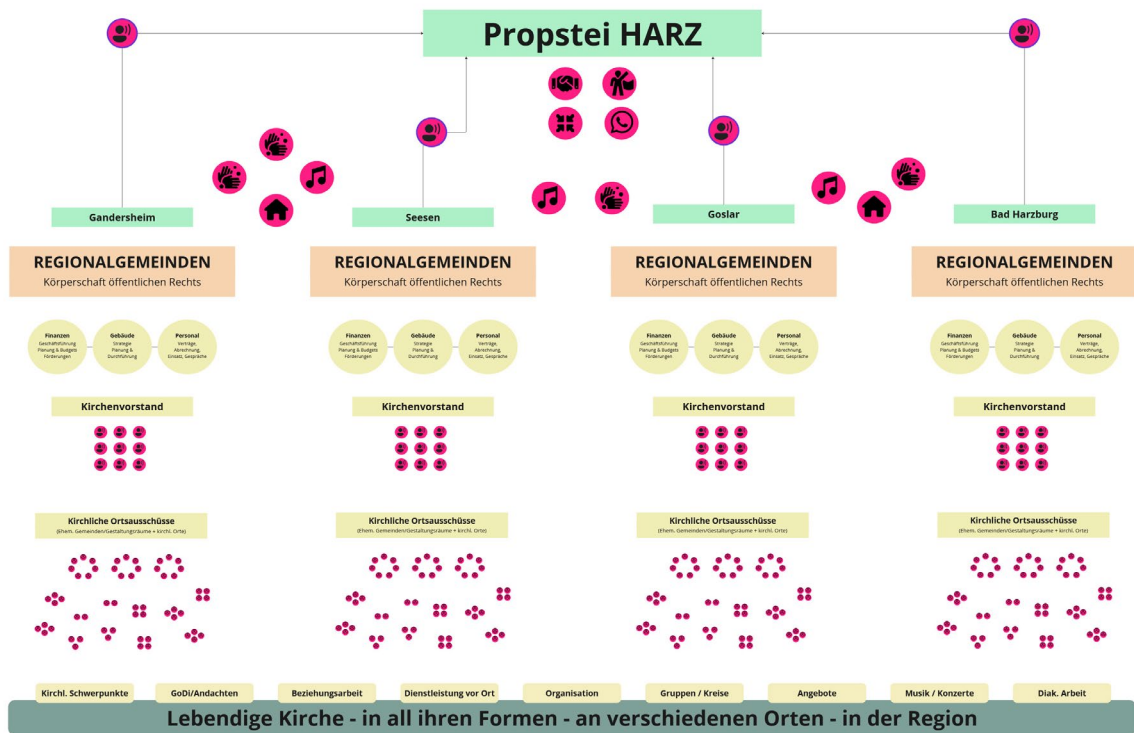
1. Sie hat das Recht, ihre eigenen religiösen und gemeindlichen Aufgaben zu regeln, zu verwalten und ihre Mitglieder zu betreuen. Die Organisation von Gottesdiensten, religiösen Feiern, und Seelsorge, die nach den kirchlichen Normen und Vorschriften erfolgt (religiöse Selbstbestimmung).
2. Eine Körperschaft kirchlichen Rechts hat das Recht zur inneren Selbstverwaltung: Sie kann eine eigene Satzung erstellen, die die interne Organisation und Verwaltung regelt (Recht auf Selbstorganisation).
3. Recht auf freie Ausübung des Glaubens: Sie hat das Recht, ihre religiösen Überzeugungen zu praktizieren, ohne dass der Staat eingreift, und predigt nach den eigenen religiösen Normen (Recht auf Glaubensentwicklung und Predigtfreiheit) - Beispiel: Die Erlaubnis zur Durchführung von Taufen, Trauungen und anderen kirchlichen Handlungen, wie sie nach dem Kirchenrecht vorgesehen sind.
4. Mitgliedschaft: Sie kann eigene Mitglieder aufnehmen und verwalten, ohne dass der Staat darauf Einfluss nimmt (Recht auf freie Mitgliedschaft)
5. Bildungsaufgaben: Sie kann religiöse Bildung und Erziehung anbieten, z. B. in eigenen religiösen Schulen, Bibelkreisen oder anderen Bildungseinrichtungen (Religiöse Bildung und Erziehung)

Fehlende Rechte ohne staatliche Anerkennung:

1. Keine Kirchensteuer: Ohne staatliche Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts darf sie keine Kirchensteuer erheben (also keine direkte Steuer vom Staat einziehen lassen).
2. Keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse: Sie hat keine hoheitlichen Aufgaben wie etwa das Ausstellen von Urkunden (Siegelbefugnis) oder das Einfordern von Steuern.
3. Kein Recht auf staatliche Unterstützung in Form von Steuervergünstigungen oder Finanzierung von öffentlichen Aufgaben (z. B. Religionsunterricht an staatlichen Schulen).
4. Keine Möglichkeit, Anstellungsträgerin für Mitarbeitende zu sein.





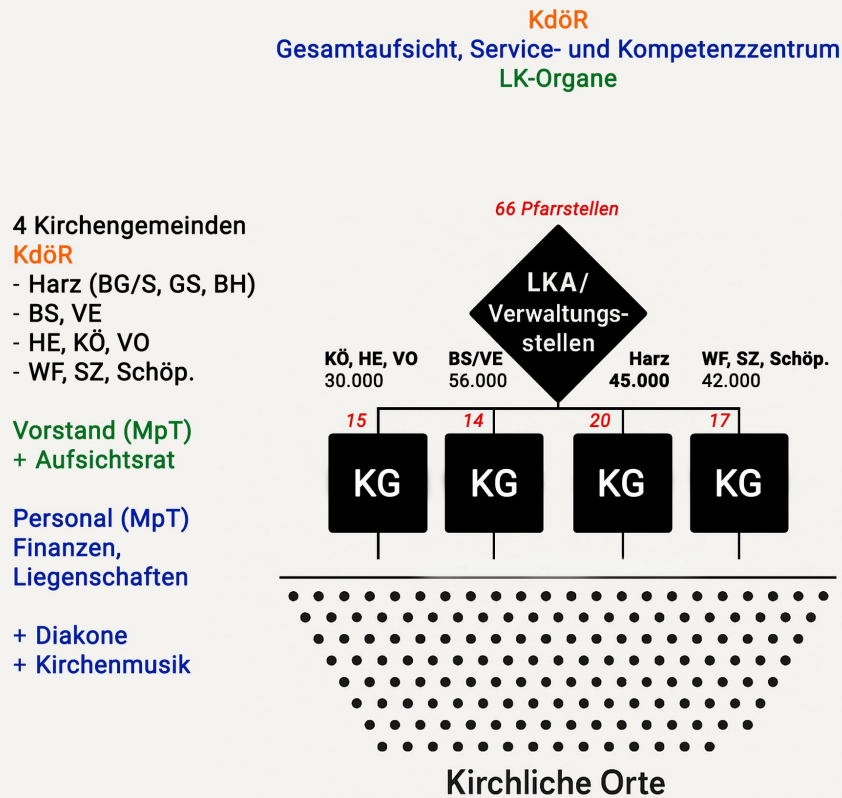


*Beispiel anhand einer möglichen Propstei „HARZ“

2036
Zwischenevaluation

2042

ca. 170.000 Mitglieder



Ein Netzwerk kirchlicher Orte = Ortsgemeinden und weitere kirchliche Orte
(ohne Körperschaftsstatus)
Ortsbeiräte (Ehrenamtliche, die von Hauptamtlichen unterstützt werden)
Gestalten konkret das kirchliche Leben vor Ort (lokal)
Budgets, Projekte, Initiativen...

1. Regionale Schwerpunktbildung
2. Netzwerk kirchlicher Orte
3. Multiprofessionalität
4. Hauptamt als Unterstützung des Ehrenamts

*Mögliches Szenario im Jahr 2042

